

Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Pass- und Personalausweiswesen

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Fachbereich 33, Bürgerdienste
E-Mail: buergerdienste@stadtdo.de Telefon: 0231/50-0
Postanschrift: Stadt Dortmund, Bürgerdienste, Südwall 2-4, 44122 Dortmund

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@stadtdo.de
Postanschrift: Behörtl. Datenschutzbeauftragte(r), Friedensplatz 1, 44122 Dortmund

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Personalausweis- und Passbehörden führen Personalausweis- und Passregister. Das Personalausweisregister dient der Durchführung des Personalausweisgesetzes (PAuswG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PAuswG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Das Passregister dient der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist und der Durchführung des Passgesetzes.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV), Passgesetz (PassG), Passverordnung (PassV)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Datenübermittlung von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Ausweis-antragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten.

Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln,

- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann
- oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Gem. § 21 Abs. 4 PassG sind personenbezogene Daten im Passregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.



Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Pass- und Personalausweiswesen

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44,
40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

